

Die Vergeltungsverordnung gegen Zwangsliquidation österreichischer Unternehmungen.

Wien, 19. April.

Eine heute veröffentlichte Verordnung des Gesamtministeriums, deren Wortlaut mitgeteilt worden ist, sieht die Zwangsverwaltung, Auflösung oder den Verkauf einer in Oesterreich befindlichen feindlichen Unternehmung vor. Das ist die Antwort auf die gewaltsame Liquidation österreichischer Geschäftshäuser, die in England oder in englischen Kolonien, wie in Aegypten und Indien, in der Form selbständiger Firmen oder Niederlassungen tätig gewesen sind. Die österreichische Regierung tritt damit den Weg, den England zum Schaden österreichischer Handelsbetriebe bereits gegangen ist, und schafft sich die rechtliche Grundlage, um Unternehmungen des feindlichen Auslandes in Oesterreich unter Zwangsverwaltung zu stellen, sie aufzulösen oder zu veräußern. Hierbei ist die Fassung der Verordnung bei allem Ernst, den sie zeigt, noch immer weniger weitgehend als die englische, die im „The Trading with the Enemy Amendment Act“ vom 27. Januar 1916 enthalten ist. In den einleitenden Worten wird der englischen Regierung mit der Vollmacht, deutsche und österreichische oder ungarische Firmen aufzulösen, die Verpflichtung hiezu auferlegt. Dieses englische Abänderungsgesetz, betreffend den Handel mit dem Feinde, ordnet die Stilllegung und Auflösung von Unternehmungen durch das Handelsamt an, die von feindlichen Staatsangehörigen geleitet oder zugunsten von solchen geführt werden. Die Schärfe der Einzelvorschriften über die Liquidation dieser Firmen zeigt unter anderem die Verfügung, daß der Erlös aus der Masse zunächst zur Bezahlung von Schulden an nichtfeindliche und erst nach deren Befriedigung für feindliche Gläubiger verwendet wird. Wenn aber eine Geschäftsmasse im Feindesland vorhanden ist, so soll der Zwangsverwalter schätzungsweise ihren Wert bestimmen, ferner die sichergestellten oder nicht sichergestellten Verbindlichkeiten gegenüber feindesländischen Gläubigern feststellen lassen, und diese Verbindlichkeiten sollen durch die Forderungen im Feindeslande als befriedigt gelten. Die österreichische Verordnung besagt, daß in Ausübung des Vergeltungsrechtes die hierzulande befindlichen Unternehmungen oder Zweigniederlassungen, die vom feindlichen Ausland aus geleitet oder beaufsichtigt werden oder deren Erträge ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind oder deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz haben, durch ministerielle Verfügung *zwangsweise unter Verwaltung* gestellt werden können. Die zwangsweise Verwaltung darf ohne Verfahren und ohne Angabe von Gründen verfügt werden. Solche Unternehmungen können durch den Zwangsverwalter ganz oder teilweise fortgeführt, aber auch in ihrer Tätigkeit auf die Abwicklung der laufenden Geschäfte beschränkt werden, nach deren Beendigung die Auflösung oder der Verkauf der Unternehmungen statthaft ist. Die Ueberschlüsse aus der Liquidierung werden für Rechnung der beteiligten feindlichen Staatsangehörigen bei der Oesterreichisch-ungarischen Bank, der Postsparkasse oder bei einer anderen inländischen Kreditstelle hinterlegt. Gegebenenfalls werden einem im Inlande wohnhaften, am Unternehmen beteiligten feindlichen Ausländer die erforderlichen Unterhaltsbeiträge zur Verfügung gestellt. Die entscheidende Bestimmung ist jene des § 6, wonach durch ministerielle Verfügung jederzeit die Auflösung oder der Verkauf einer unter Zwangsverwaltung gestellten Unternehmung angeordnet werden kann, wozu die früheren Vergeltungsverordnungen keine Handhabe boten.

Die englische Regierung hat über die bisherigen Zwangsliquidationen österreichischer Firmen in Großbritannien, Aegypten und Indien in den amtlichen Organen Mitteilungen gemacht. Man erfährt daraus unter anderem, daß in London die Liquidation der Unternehmungen der Firma Krupp in Berndorf, der Porzellanfirma Bahlis, der Gesellschaften für die Erzeugung gehobener Möbel Satob und Josef Rohn und der „Kundus“, des Exporthauses Schweiger, der Schokoladenfirma Stollwerck, der Asbest- und Gummiwerke Salmon, der Haarbürger Gummiabrik, der Expeditionsfirma Braß & Rosenstein, der Brünnener Leuchtfirma Hermann Epiz und der Firma Alfons Custodis teils im Zuge, teils durchgeführt worden ist. Oesterreichische Firmen treiben auch in Aegypten seit vielen Jahren Handel und daher ist die Zahl der Häuser, deren Liquidation dort gewaltsam durchgeführt wurde, eine nicht unbedeutende. Eine bekannte österreichische Firma in Aegypten ist jene des Herrenhausmitgliedes Escher (Escher & Sejmman), bei welcher die Gewalttätigkeit der englischen Regierung dadurch verschärft wird, daß der eine Inhaber ein Schweizer ist. Der Liquidation wurde der Oesterreichische Lloyd, die Austro-orientalische Handelsgesellschaft, die Siemens-Schudert-Werke, die Konfektionshäuser S. Stein, A. Mayer & Comp., Thiring, die Schuhgesellschaft „Salamander“, die Glühlampenfabrik Kremenezky, die Union-Exportgesellschaft, die Firma Brüder Stroh, das Exportgeschäft Brüder Baier und die Niederlassung der Deutschen Feld- und Kleinbahnengesellschaft Ohrenstein & Koppel unterworfen. In Indien sind unter anderem der Oesterreichische Lloyd, das Exporthaus Schweiger und andere Häuser liquidiert worden. Soweit Aegypten in Betracht kommt, war der Vorgang kein gleichmäßiger. Einzelne Firmen erhielten anfangs die Erlaubnis, ihre Betriebe weiter fortzuführen, während bei anderen die Liquidation unverzüglich eingeleitet wurde. Allein auch diese Bewilligungen, die das englische Armeekommando

in Aegypten erteilte, sind allmählich zurückgezogen worden, da England systematisch daran geht, alle Unternehmungen der Mittelmächte vom Handel in den seiner Herrschaft unterstehenden Gebieten auszuschließen. In manchen Fällen ging die Gewalttätigkeit so weit, daß die Warenbestände in einer öffentlichen Versteigerung an Konkurrenten verschleudert wurden, die nun das Geschäft weiterführen. Die Kosten des Staatsorgans und der Betriebslasten, zum Beispiel zehnjährige Mietverträge, wurden aus den einkassierten Nutzenständen bestritten. Bei einer österreichischen Firma in London wurde nach der Verschleuderung der Waren das Geschäft gesperrt.

Der Schaden, den diese Zwangsliquidationen verursacht haben, geht in die Millionen. Er kann, wie sich von selbst versteht, durch eine Verordnung, wie sie jetzt eingeführt wird, nicht ersetzt werden, aber man ist eben, nachdem die ursprünglichen Vergeltungsmaßnahmen in Oesterreich müder gewesen sind, infolge der Gewalttätigkeiten Englands zu dem Standpunkte gekommen, mit gleicher Münze zu zahlen. England hat erhebliche Besitzinteressen in Oesterreich, und wenn man hier die Möglichkeit, welche die Verordnung bietet, tatsächlich benutzen sollte, würde dies für die in Frage kommenden englischen Firmen sehr empfindlich sein. Natürlich kann die Verordnung ebenso gegen jede andere feindliche Unternehmung, zum Beispiel russischen oder französischen Ursprungs, angewendet werden. In Oesterreich dürften ungefähr 200 Gesellschaften in Betracht kommen, die entweder Staatsbürgern aus Feindesländern gehören oder bei denen Kapital aus dem feindlichen Auslande vertreten ist. Aus der Zahl der englischen Geschäfte in Oesterreich ist neben den großen Versicherungsgesellschaften eine bedeutende Holzstoffgesellschaft bei Hallein, der Zwirntrutz, eine Woz, eine Separatorengesellschaft, eine große Bleicherei und Färberei in Böhmen und ein Millionenbesitz an großen Waldungen in Mähren zu erwähnen. Ganz besonders kommen aber die Kogölunternehmungen mit englischem, französischem und belgischem Kapital in Galizien in Betracht. Die Zahl der rein englischen Gesellschaften im Petroleumgebiet dürfte sich auf 36 belaufen. Der Wert der Gruben kann schwer mit Verlässlichkeit geschätzt werden, wie es ja wenige Geschäftszweige gibt, in denen so viele Schwankungen vorkommen wie in der Kogölproduktion. Immerhin werden die Gruben mit ausländischem Kapital in Galizien dem Werte nach ein paar Duzend Millionen repräsentieren. Die meisten dieser Gesellschaften weisen ein kleines Stammkapital aus. Von den großen Unternehmungen sei die Premier Oil Company hervorgehoben, bei der im Laufe des Krieges verschiedene Veränderungen im Zusammenhang mit Forderungen, welche deutsche Interessenten geltend gemacht haben, erfolgt sind. Aus den angeführten Daten ergibt sich, daß bei einem Zugriff, der ebenso rücksichtslos wäre wie der englische, ansehnliche Besitzinteressen Großbritanniens in Oesterreich getroffen werden könnten.

Der Weg der Vergeltungsmaßnahmen ist zu Beginn des Krieges mit einer verhältnismäßig milden Verordnung betreten worden. Als man später erkannte, mit welcher Rücksichtslosigkeit und Gewalttätigkeit das feindliche Ausland gegen wirtschaftliche Unternehmungen der Mittelmächte vorging, folgte eine zweite, schärfere Verordnung. Die erste Verordnung stammt vom 22. Oktober 1914 und betrifft die „Ueberwachung ausländischer Unternehmungen“. Sie verfügte, daß für Unternehmungen, welche vom feindlichen Auslande aus geleitet oder beaufsichtigt werden sowie für solche Unternehmungen, deren Erträge ganz oder zum Teile in das feindliche Ausland abzuführen sind, auf Kosten der Unternehmungen Aufsichtspersonen bestellt werden. Die Verordnung bestimmte die Rechte dieser Aufsichtspersonen und unterlagte die Abführung oder Ueberweisung von Geldern oder sonstigen Vermögenswerten in das feindliche Ausland. Die zweite Verordnung vom 7. Oktober 1915, betreffend die Ueberwachung von Unternehmungen und Liegenschaften, regelt die Vergeltungsmaßnahmen viel eingehender, erweitert die staatliche Aufsicht auch auf Unternehmungen, deren Kapital ganz oder zum Teile Angehörigen des feindlichen Auslandes zusteht, wo immer diese ihren Wohnsitz haben, und enthält bereits, was in der ersten Verordnung nicht der Fall war, die Bestimmung, daß die Ueberwachung ohne Verfahren und ohne Angabe von Gründen verhängt werden kann. Die Befugnisse der Ueberwachungspersonen wurden ausgedehnt und die Voraussetzungen für die Bestellung eines Betriebsführers geregelt, worüber die erste Verordnung auch keine Verfügung enthielt. Für das Zwiderhandeln gegen Weisungen der Ueberwachungsperson wurden Geld- oder Arreststrafen verhängt. Die zweite Verordnung erstreckte die erwähnten Vergeltungsbestimmungen auch auf Häuser, Landgüter und Grundstücke, während die erste Verordnung nur feindliche Unternehmungen oder Zweigniederlassungen einbezogen hatte. Die heute veröffentlichte Verordnung geht infolge der inzwischen im feindlichen Ausland, insbesondere in England durchgeführten Zwangsliquidationen österreichischer Unternehmungen weiter und ermächtigt, wie erwähnt wurde, die Regierung zur Zwangsverwaltung, Auflösung oder Verkauf von solchen Betrieben.

Die Wiener Handelskammer hat in ihrer Memorisation vom 19. April 1916 eine Verschärfung der Vergeltungsmaßnahmen gegenüber feindlichen Staaten auf rechtlichem und wirtschaftlichem Gebiete verlangt und die Zwangsverwaltung feindlicher Unternehmungen und Liegenschaften angeregt. In der Begründung dieser Anträge erinnerte der Bericht unter anderem an die Auflösung deutscher und österreichisch-ungarischer Unternehmungen in England und dessen Kolonien und führte als markantes Beispiel für die rücksichtslose Art dieser Liquidationen, die den Handel der Zentralmächte dauernd lahmlegen sollen, eine Bestimmung aus einer Verordnung in den Straits Settlements an, wonach die Betri-

tung der Bücher der liquidierten Unternehmungen verfügt wurde.

Vor einigen Tagen hat der deutsche Bundesrat eine gleichartige Vergeltungsverordnung erlassen, die sich gleich der österreichischen Verordnung auch auf Realbesitz bezieht. Zur deutschen Bundesratsverordnung bemerkte die Norddeutsche Allgemeine Zeitung, daß die Art ihrer Handhabung von der Anwendung der englischen Verordnung abhängig gemacht werde. Wenn die britische Regierung angesichts der deutschen Entschlossenheit, die englischen Maßregeln voll zu erwidern, nicht einlenken würde, so werde die Anwendung der deutschen Verordnung mit voller Schärfe erfolgen.